

**Satzung über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
an die zentralen Wasserversorgungsanlagen
der Stadt Havelsee**

- Kostenerstattungssatzung Wasser -

Auf der Grundlage des §§ 2, 3, 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207), der §§ 1, 2, 10, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07] S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Havelsee in ihrer Sitzung am 16.12.2010 diese Kostenerstattungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Kostenerstattung

§ 2 Begriffsbestimmung und Grundsatz

§ 3 Höhe des Erstattungsbetrages und Eigenleistungen

§ 4 Kostenerstattungspflichtige

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistung

Abschnitt III Allgemeine Vorschriften

§ 7 Auskunftspflicht

§ 8 Anzeigepflicht

§ 9 Datenverarbeitung

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Härteklauseel

§ 12 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Havelsee, nachfolgend Stadt, betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt Havelsee erhebt nach Maßgabe dieser Satzung die Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Reparatur und Unterhaltung der Trinkwasserhausanschlüsse. Der Hausanschluss gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung.

Abschnitt II Kostenerstattung

§ 2 Begriffsbestimmung und Grundsatz

- (1) Die Begriffe Hausanschluss und Grundstücksanschluss sind im Sinne dieser Satzung immer gleichzusetzen. Nachfolgend wird deshalb nur noch der Begriff Hausanschluss verwendet. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilernetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Wasserzähleranlage in Fließrichtung. Der Teil des Hausanschlusses auf dem Privatgrundstück wird als Hausanschluss im nichtöffentlichen bzw. privaten Bereich bezeichnet.
- (2) Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, vom Verteilernetz bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze, wird durch die Stadt oder deren Beauftragte gegen Kostenerstattung gegenüber dem Kunden hergestellt, verändert, erneuert, beseitigt, repariert und unterhalten und ist Eigentum der Stadt.
- (3) Der Teil des Anschlusses im privaten Bereich, von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung ist ebenfalls auf Kosten des Anschlussnehmers ausschließlich durch die Stadt oder durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen herzustellen, zu verändern, zu erneuern, zu reparieren, zu unterhalten bzw. zu beseitigen und ist Eigentum des Grundstückseigentümers.
- (4) Die Wasserzähleranlage des Hausanschlusses ist Eigentum der Stadt. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für Veränderungen, Reparaturen, Erneuerungen oder Erweiterungen der Wasserzähleranlage zu tragen, sofern diese von ihm veranlasst werden. Gleiches gilt für die Verlegung des Wasserzählerstandortes. Die Kostenermittlung erfolgt nach den tatsächlichen Istkosten. Im Übrigen trägt die Stadt die Kosten.
- (5) Die Stadt wird grundsätzlich auf Antrag und in Abstimmung mit dem Kostenerstattungspflichtigen tätig. Art und Umfang der Maßnahme sowie Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses bestimmt die Stadt unter Berücksichtigung und Abwägung der Belange der öffentlichen Wasserversorgung und des betroffenen Grundstückseigentümers; insbesondere sind dessen berechnete Wünsche in die Erwägungen einzubeziehen.

§ 3

Höhe des Erstattungsbetrages und Eigenleistungen

- (1) Die Kosten für die Herstellung Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Reparatur und Unterhaltung eines Hausanschlusses sind der Stadt durch den Anschlussnehmer zu erstatten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Istkosten.
- (2) Bei von der Stadt oder von Dritten veranlassten Rekonstruktionsmaßnahmen an Versorgungsleitungen, bei denen Umbindungen/Teilumverlegungen im öffentlichen Bereich von Hausanschlüssen vorgenommen werden müssen, entstehen dem Anschlussnehmer keine Kosten. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Umverlegung besteht nicht.
- (3) Die aus ihrer Sicht notwendig werdenden Hausanschlussauswechslungen im öffentlichen Bereich veranlasst die Stadt zur ihren Lasten. Hausanschlussauswechslungen (Erneuerungen) im nichtöffentlichen Bereich, bedingt durch Materialschäden, Durchflussverengungen (Verockerung) oder ungenügendem Druck, werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragter Unternehmen auf Antrag und zu Lasten des Anschlussnehmers auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten durchgeführt, sofern nicht die Stadt die Maßnahme veranlasst.
- (4) Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes, im nichtöffentlichen Bereich, Eigenleistungen erbringen. Diese Eigenleistungen beschränken sich auf die Herstellung und das Verfüllen des Rohrgrabens und weiterer damit im Zusammenhang stehender Arbeiten (Pflanzen aufnehmen, Mauerdurchbrüche). Für die durch den Anschlussnehmer erbrachten Eigenleistungen wird von der Stadt keine Gewähr und auch keine Haftung für in diesem Zusammenhang etwaig entstehende Schäden übernommen.

§ 4

Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.9.1994 (BGBl I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Erstattungsbetrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, er haftet neben dem Schuldner für den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz.
- (4) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Der Ersatzanspruch entsteht frühestens mit der endgültigen Herstellung der Hausanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert bzw. verändert oder der Hausanschluss beseitigt bzw. die Unterhaltungsmaßnahme beendet ist. Wird die Maßnahme einem Unternehmer übertragen, ist der Zeitpunkt der Abnahme der erbrachten Leistung maßgeblich.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit, Vorausleistung

Die Kostenerstattung wird in einem Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach der für die Kostenerstattung geltenden Berechnung erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Kostenerstattungsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung darf 60 % der künftigen Kostenschuld nicht übersteigen.

Abschnitt III Allgemeine Vorschriften

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kosten erforderlich ist.
- (2) Der Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zur Grundstücksversorgungsanlage zu ermöglichen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Auflagen der Stadt bezüglich der auf privatem Grund befindlichen Wasserversorgungsanlagen sofort zu erfüllen. Zuwiderhandlungen können eine kurzfristige Absperrung des Anschlusses nach sich ziehen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist die Stadt sowohl durch den Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Kosten beeinflussen, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.
Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kosten und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Stadt bzw. von ihr beauftragter Dritter zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Kosten erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt und deren Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Kosten beeinflussen,
 5. entgegen § 8 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

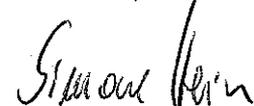
§ 11 Härteklauseel

Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Stadt im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Erstattungspflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiungen besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Beetzsee, den 17.12.2010


Simone Hein
Amtdirektorin

